# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



# A Allgemeine Regelungen

# 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Streamline AG (nachfolgend "AGB") regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Streamline AG und deren Kunden. Sie gelangen zur Anwendung soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen und bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung integrierender Bestandteil sämtlicher Offerten, Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der Streamline AG.
- 1.2 Es gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB. Andere Bedingungen (insbesondere AGB des Kunden) werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Anwendbarkeit allfälliger eigener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# 2 Vertragsabschluss

2.1 Die Verträge zwischen dem Kunden und der Streamline AG werden mit gegenseitiger Unterzeichnung unter Einbezug der vorliegenden AGB schriftlich abgeschlossen. Per Fax oder elektronisch übermittelte Geschäftskorrespondenz anerkennen die Parteien als den schriftlichen und unterzeichneten Dokumenten gleichgestellt. Telefonische Bestellungen können bis zu einem Bestellwert von CHF 3'500.00 rechtsgültig abgeschlossen werden, darüber bedarf es eines schriftlichen Vertrages.

# 3 Abgrenzung Angebot / Auftrag

- 3.1 Allgemeine Preis- und Tariflisten der Streamline AG sind keine verbindlichen Offerten.
- 3.2 Offertenstellungen und allfällige Produkte- bzw. Systemdemonstrationen seitens der Streamline AG erfolgen grundsätzlich kostenlos.
- 3.3 Führt die Streamline AG für einen potenziellen Kunden im Hinblick auf eine Auftragserteilung herstellerunabhängige Abklärungen und Untersuchungen durch und bleibt eine anschliessende Auftragserteilung aus, so werden diese Aufwendungen zu den aktuellen Tarifen der Streamline AG in Rechnung gestellt.
- 3.4 Bis zur schriftlichen Annahme der Offerten können sich die Parteien unter Vorbehalt von Ziffer 3.3 ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Macht der Kunde später bezugnehmend auf erfolgte, aber abgebrochene Vertragsverhandlungen Bestellungen, so trägt der Kunde die Zusatzkosten, welche der Streamline AG durch diese verzögerten Vertragsverhandlungen anfallen.

# 4 Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Der Vertrag ist ohne anderslautende Regelung im Einzelvertrag unbefristet. Eine Kündigung ist von beiden Parteien unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsfrist möglich, sobald die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit und die eventuell vereinbarte Verlängerungsdauer abgelaufen ist. Soweit nicht anders vereinbart, kann jede Partei eine Dienstleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Monatsende kündigen. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Die wichtigen Gründe sind in den jeweiligen Verträgen abschliessend geregelt.

# 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der Streamline AG verstehen sich rein netto in Schweizer Franken.
- 5.2 Die Zahlung für Produkte und Dienstleistungen wird mit deren Lieferung bzw. Erbringung fällig. Die Rechnungen der Streamline AG sind innert 30 Tagen netto und ohne Skontoabzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wobei Verzugszinsen von 5% geschuldet sind. Die Streamline AG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug eine pauschale Gebühr von CHF 50.00 für ihre administrativen Aufwendungen zu verlangen.
- 5.3 Wird ein Vertrag mit mehreren Kunden abgeschlossen, gelten diese gegenüber der Streamline AG als Solidarschuldner.
- 5.4 Erhebt der Kunde bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung, so gilt diese als genehmigt. Vorgebrachte Einwände hemmen die Verzugsfolgen nicht. Betreffen die Einwände nur einen Teil der Rechnung, kann Streamline AG verlangen, dass der unbeanstandete Teil der Rechnung fristgerecht bezahlt wird.
- 5.5 Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Gegenforderungen der Streamline AG durch den Kunden ist ausgeschlossen.

- 5.6 Die zum Verkauf gelieferten Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum der Streamline AG und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde anerkennt diesen Eigentumsvorbehalt und ermächtigt die Streamline AG hiermit, einen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.
- 5.7 Sofern nicht anders vereinbart und nicht in einem Pauschalpreis enthalten, werden Arbeiten der Streamline AG nach Aufwand verrechnet. Bei der Verrechnung nach Stundenansatz gilt die Reisezeit als Arbeitszeit. Spesen und Nebenkosten werden separat in Rechnung gestellt (vgl. aktuelles Tarifblatt).

# 6 Änderungen der Dienstleistung

- 6.1 Spezifikationsänderungen, welche ohne nachteiligen Einfluss auf den Preis oder die Leistungen erfolgen, bleiben vorbehalten. Sie berechtigen nicht zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Kunden.
- 6.2 Streamline behält sich das Recht vor, die Preise und die Dienstleistungen jederzeit anzupassen. Die Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Werden die Preise erhöht oder ändert die Streamline AG die Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Kunden, so kann der Kunde unter Beachtung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen. Macht er von diesem Recht nicht Gebrauch, gilt die Änderung als akzeptiert.

### 7 Lieferung von Produkten

- 7.1 Die Lieferung von Produkten erfolgt an die im Einzelvertrag angegebene Lieferadresse. Liefer- und Verpackungskosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die von der Streamline AG angegebenen Lieferfristen und –termine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung ohne Gewähr und reine Plandaten ohne verzugsbegründenden Charakter.
- 7.3 Ist eine Lieferung mit Verschulden der Streamline AG um mehr als einen Monat verspätet, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine angemessene Nachfrist anzusetzen und nach unbenutztem Ablauf derselben, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von weiterem Schaden und Schadenersatz wegen Verspätung oder Nichterfüllung ist ausgeschlossen.
- 7.4 Auch bei zugesicherten Lieferfristen und -terminen übernimmt die Streamline AG keine Haftung für deren Nichteinhaltung, wenn die Lieferungsstörung auf Umstände zurückzuführen ist, auf welche die Streamline AG keinen unmittelbaren Einfluss hat (z.B. Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der Streamline AG, Ereignisse höherer Gewalt, bei durch Netzbetreiber verursachten Verzögerungen [insbesondere bei nicht termingerechten Ein- und Umschaltungen von bestellten Leitungen]). Die Streamline AG ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferfristen zu verlängern oder nötigenfalls die Bestellung zu annullieren.
- 7.5 Nutzen und Gefahr geht mit Übergabe der gelieferten Produkte auf den Kunden über. Bei Versand geht Nutzen und Gefahr bereits mit Übergabe an den Lieferanten auf den Kunden über.
- 7.6 Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei der Streamline AG geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.
- 7.7 Die Streamline AG behält sich Produktänderungen vor, welche die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen. Die Streamline AG kann Teillieferungen vornehmen und einzeln verrechnen, es sei denn, diese seien wirtschaftlich für den Kunden nicht sinnvoll nutzhar.

# 8 Leistungen der Streamline AG

- 8.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Streamline AG für die Ausführung der Leistungen fachkundige Dritte hinzuziehen darf. Werden die Dritten durch den Kunden bestimmt, so ist der Kunde für die sorgfältige Auswahl verantwortlich.
- 8.2 Die Streamline AG verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung der ihr übertragenen Dienstleistungen. Sie schuldet jedoch kein bestimmtes Arbeitsergebnis im Sinne einer werkvertraglichen Leistung und bietet insbesondere keine Garantie für einen jederzeit unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb und lehnt jegliche Haftung für Schäden ab. Im Übrigen wird betreffend Haftung auf lit. E der vorliegenden AGB verwiesen.



### 9 Geschäftszeiten und Zuschläge

- 9.1 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen im Einzelvertrag steht die Streamline AG ihren Kunden zu den ordentlichen Tarifen von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung (ausgenommen an den eidgenössischen und im Kanton der nächstgelegenen Niederlassung der Streamline AG geltenden Feiertage sowie während internen Veranstaltungen der Streamline AG).
- 9.2 Die Streamline AG ist bemüht, an oben genannten Öffnungszeiten für die Kunden verfügbar zu sein, wobei aber keine bestimmte Reaktionszeit garantiert werden kann. Wünscht der Kunde eine sofortige Bearbeitung, können Zuschläge gemäss aktuellem Tarifblatt anfallen.
- 9.3 Die Streamline AG bietet ihren Kunden auch ausserhalb dieser ordentlichen Zeiten Unterstützung. Es gelten ausdrücklich die Zuschläge gemäss des aktuellen Tarifblattes.

# 10 Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde verpflichtet sich zum Lieferungszeitpunkt sämtliche Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewährleisten, die die Streamline AG zur Erbringung der vertraglichen Leistung benötigt. Der Kunde hat zudem entscheidfähige Kontaktpersonen (inkl. Stellvertreter) zu bezeichnen. Unterlässt der Kunde dies und entstehen der Streamline AG dadurch Kosten, sind diese durch den Kunden zu tragen.

#### B Gewährleistung

# 11 Gewährleistung für Verkauf von Hard- und Software

- 11.1 Es wird sowohl für verkaufte Hard- und Software jegliche Gewährleistung durch die Streamline AG ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere kann der Kunde weder Minderung, Wandelung, Rücktritt vom Vertrag noch irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen die Streamline AG geltend machen.
- 11.2 Besteht betreffend Hardware gegenüber dem Lieferanten/Hersteller ein Gewährleistungsanspruch, hat die Abwicklung der Gewährleistung grundsätzlich über die Streamline AG als Vertragspartner gegenüber dem Hersteller zu erfolgen. Die diesbezüglichen Aufwände der Streamline AG werden dem Kunden in Rechnung gestellt (gemäss aktuellem Tarifblatt). Wird die Gewährleistung vom Hersteller abgelehnt, werden die Gewährleistungsansprüche zur weiteren Durchsetzung an den Kunden abgetreten.
- 11.3 Will der Kunde die M\u00e4ngelrechte selbst\u00e4ndig geltend machen, werden ihm diese abgetreten. Diesfalls liegt die Durchsetzung des Gew\u00e4hrleistungsanspruchs allein beim Kunden.
- 11.4 Bestehen Gewährleistungsansprüche für von Streamline AG gelieferte Software gegenüber dem Lieferanten/Drittherstellern sind diese in jedem Fall vom Kunden direkt beim Lieferanten/Hersteller geltend zu machen. Die Streamline AG tritt die Gewährleistungsrechte (sofern welche bestehen) dem Kunden ab.
- 11.5 Im Falle der Abtretung haftet die Streamline AG weder für den Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

# 12 Für werkvertragliche Leistungen

- 12.1 Eine Gewährleistung wird nur für Leistungen in Zusammenhang mit Produkten der Streamline AG gewährt, wobei die Gewährleistung der Streamline AG auf das Nachbesserungsrecht beschränkt wird. Insbesondere kann der Kunde weder Minderung, Wandlung, Rücktritt vom Vertrag noch sonstige Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 12.2 Der Kunde muss das Werk sofort innert maximal zwei Tagen nach Ablieferung prüfen und allfällige M\u00e4ngel unverz\u00fcglich der Streamline AG melden.
- 12.3 Das Mängelrügerecht verjährt in jedem Falle mit Ablauf eines Jahres seit erfolgter Handlung (auch für versteckte Mängel).
- 12.4 Bei form- und fristgerechter Rüge behebt die Streamline AG die Störung innerhalb angemessener Frist und trägt die Material- und Arbeitskosten der Nachbesserung.

# 13 Für Betriebs-, Wartungs-, und Supportleistungen

13.1 Die Streamline AG verpflichtet sich, die in den Vertragswerken festgehaltenen Leistungen sorgfaltsgemäss zu erbringen. Eine Gewährleistung wird nur für Dienstleistungen in Zusammenhang mit Produkten der Streamline AG gewährt.

- 13.2 Dienstleistungen, für welche keine anderslautende Sorgfaltspflicht vereinbart wurde, werden nach "best effort" erbracht. Die Streamline AG kümmert sich in diesem Sinne in angemessener und wirtschaftlich zumutbarer Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung, ohne jedoch die Einhaltung einer darüber gehenden Qualität oder bestimmter Zeiten zu gewährleisten.
- 13.3 Die Gewährleistung ist explizit ausgeschlossen bei Mängeln, deren Ursache nicht in der Verantwortlichkeit der Streamline AG oder ihrer Hilfspersonen liegt (insbesondere bei höherer Gewalt, Eingriffe durch Dritte oder Kunden selbst, Störung der Internetanbindung des Kunden, etc.).
- 13.4 Die Streamline AG übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für die permanente und vollständige Sicherung der auf den Server gespeicherten Daten und macht den Kunden darauf aufmerksam, dass die Datensicherung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt und deshalb ein Datenverlust im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann.
- 13.5 Die Streamline AG bietet keine Gewährleistung für die Nutzung ihrer Vertragsleistung im Ausland. Insbesondere wird jegliche Haftung ausgeschlossen, die sich aufgrund der Speicherung der Daten und der Nutzung der Software auf dem Gebiet der USA ergibt.

# C Lizenzen und Immaterialgüterrechte

#### 14 Softwarelizenzen

- 14.1 Für Softwareprodukte von Drittherstellern tritt die Streamline AG nur als Vermittlerin auf. Die Streamline AG ist nicht in das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Softwarehersteller involviert; der Softwarelizenzvertrag besteht ausschliesslich zwischen Kunde und Softwarehersteller. Der Kunde ist für die Einhaltung der lizenzkonformen Benutzung der Software verantwortlich.
- 14.2 Werden der Streamline AG Lizenzen entzogen und kann diese in der Folge den Vertrag mit dem Kunden nicht mehr erfüllen, ist die Streamline AG zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen sind abzugelten.

# 15 Immaterialgüterrecht

- 15.1 Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte, soweit sie nicht in sein Eigentum übergegangen sind. Sämtliche Immaterialgüterrechte (wie Marken, Patente, Designs, Urheberrechte u dgl.) sowie weitere Unterlagen und Daten im Eigentum der Streamline AG oder Dritter, die bereits vorbestehen oder im Laufe der Vertragserfüllung entstehen und im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Produkten der Streamline AG stehen, verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten. Auch die Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei der Streamline AG.
- 15.2 Dem Kunden ist es namentlich untersagt, eingesetzte Software zu dekompilieren, darauf basierende Produkte zu entwickeln, Copyright-Hinweise zu entfernen oder sonst auf eine Weise zu verwenden, die nicht explizit durch den Vertrag erlaubt wird. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird die Streamline AG deswegen in Anspruch genommen, so hat der Kunde die Streamline AG schadlos zu halten.
- 15.3 Die Streamline AG und die Drittanbieter bleiben Inhaber s\u00e4mtlicher geistiger und k\u00f6rperlicher Eigentumsrechte an der bereitgestellten Hardund Software.
- Der Kunde ist allein für den Inhalt und die Nutzung der gespeicherten Daten verantwortlich. Insbesondere obliegt es ihm, über die erforderlichen Nutzungsrechte (Lizenzen, Urheberrechte etc.) zu verfügen.





# D Datenschutz und Geheimhaltung

#### 16 Datenschutz

- 16.1 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist die Bearbeitung von Personendaten durch die Streamline AG (datenschutzrechtlich als Verantwortliche) notwendig. Zum Zweck der Vertragserfüllung erteilt der Kunde hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass die Streamline AG Personendaten an Dritte weitergibt, um die Erfüllung des Vertrages sicherzustellen (z.B. Datenübertragung auf externe Serverfarm). Der Kunde willigt auch im Falle, dass er für die Datenbearbeitung verantwortlich und die Streamline AG Auftragsbearbeiterin ist, in die Weitergabe der Daten durch die Streamline (Subauftragsdatenbearbeitung) ein. Der Kunde willigt ebenfalls explizit ein, dass auch nach Vertragsbeendigung weiter Daten von ihm bearbeitet werden. Als Rechtfertigungsgrund für die Datenbearbeitung kommen im Weiteren vorvertragliche Massnahmen, die Erfüllung des Vertrags sowie gesetzliche Vorschriften, überwiegende Interessen von uns oder von Dritten sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen in Frage.
- 16.2 Wenn der Kunde als Vertreter von Dritten gegenüber der Streamline AG steht (Streamline AG ist Auftragsbearbeiterin), ist er verpflichtet, Dritte, deren Personendaten bearbeitet werden, über diese Bearbeitung zu informieren. Die Streamline AG hat das Recht, einen Nachweis über die erfolgte Information und Einwilligung zu verlangen und kann den Dritten bei Bedarf direkt informieren.
- 16.3 Beide Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten. Dies umfasst die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen.
- 16.4 Der Kunde ist sich bewusst, dass er für die Sicherheitsmassnahmen für den Datenschutz – z.B. Stärke und Speicherung des Passwortes und weiteren Massnahmen – eigens verantwortlich ist.
- 16.5 Die Streamline AG legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Office 365 kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Streamline AG keinen Einfluss darauf hat, auf welchen Servern in welchen Länder Microsoft diese Daten speichert. Der Kunde stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.
- 16.6 Im Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung, aufgeschaltet auf der Homepage der Streamline AG, verwiesen: www.streamlineag.ch/datenschutz

# 17 Geheimhaltung

- 17.1 Der Kunde und die Streamline AG verpflichten sich und ihre Mitarbeitenden, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie bei ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln und diese unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich zu machen. Die Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung der Leistung unter dieser AGB aufrecht.
- 17.2 Insbesondere darf der Kunde ohne schriftliche Zustimmung der Streamline AG keine Informationen, die mit seinen vertraglichen Beziehungen mit der Streamline AG zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der Streamline AG oder von Dritten erlangt werden, einer Drittpartei offenbaren oder sie für andere als die im entsprechenden Einzelvertrag definierten Zwecke benutzen (insb. Offerten, Dokumentationen, Pläne, etc.). Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung mit der Streamline AG während fünf Jahren an.
- 17.3 Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen zur Vertraulichkeit von allen Mitarbeitenden eingehalten werden.
- 17.4 Die Streamline AG ist berechtigt, den Auftrag mit dem Kunden als Referenz in anderen Kundenbeziehungen zu benützen. Es wird dabei lediglich das Bestehen eines Auftragsverhältnisses bekannt gegeben, weitere Daten und insbesondere vertrauliche Daten und Unterlagen des Kunden bleiben geheim.
- 17.5 Die Streamline ist zudem berechtigt, zu Werbezwecken und für Publikationen und Referenzen den Namen des Kunden und die Art der erbrachten Dienstleistungen gegenüber Dritten bekanntzugeben.

# E Haftung der Streamline AG

- 18.1 Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung der Streamline AG ausgeschlossen. Insbesondere aber nicht abschliessend wird die Haftung ausgeschlossen für Schäden, die nicht im Verantwortungsbereich der Streamline liegen. Darunter fällt unter anderem jegliches Verhalten Dritter (z.B. Hersteller oder Lieferanten der Streamline), Cybercrime, Viren, Trojaner und höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Regierungsmassnahmen, militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und weitere Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind).
- 18.2 Insbesondere wird die Haftung der Streamline AG für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter für Mangelfolgeschäden oder Schäden durch Datenverlust soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 18.3 Die Streamline AG haftet zudem nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Produkte und Dienstleistungen.

### F Schlussbestimmungen

# 19 Änderungen

19.1 Die Streamline AG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Allgemeine Änderungen der AGB werden den Kunden schriftlich bekanntgegeben und treten in Kraft, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbedingungen widerspricht.

### 20 Salvatorische Klausel

20.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

# 21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 21.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Streamline AG untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG).
- 21.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit sämtlichen Vertragsverhältnissen zwischen der Streamline AG und dem Kunden, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung und Auflösung ist Bern, wobei zwingende Gerichtsstände vorbehalten bleiben (Art. 35 ZPO).

Diese AGB treten per 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Streamline AG.

Streamline AG, Bern, 1. Oktober 2021

